



Marktgemeindeamt Ebensee

Sozialwesen-Schule-Kindergarten- Jugend

Ihre Sachbearbeiterin: Renate Zinganell

Ebensee, 19.09.11
4802, Hauptstraße 34
Telefon: 06133/7051-17
Fax: 06133/5624
e-mail: renate.zinganell@ebensee.ooe.gv.at
<http://www.ebensee.at>
DVR: 0033022
Zahl: I/8

BEITRÄGEVERORDNUNG FÜR DIE NACHMITTAGSBETREUUNG AN DER HS/NMS EBENSEE

Nach dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee vom 07.07.2011:

1. Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung hat mittels Abbuchungsauftrag zu erfolgen.
2. Solange der Schüler bzw. die Schülerin nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Beitrag zu bezahlen, auch wenn der Schüler bzw. die Schülerin die Nachmittagsbetreuung während größerer Zeiträume nicht besuchen sollte. Eine Verminderung des festgesetzten Betrages ist daher nicht möglich.
3. Abmeldungen können nur zum Halbjahr erfolgen.
4. Der **Beitrag für die Nachmittagsbetreuung** beträgt monatlich:

4 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 13.00 bis 16:35 Uhr	€ 64,00
3 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 13:00 bis 16:35 Uhr	€ 53,00
2 Tage/Woche, Besuchszeit jeweils 13:00 bis 16:35 Uhr	€ 40,00
1 Tag / Woche, Besuchszeit jeweils 13:00 bis 16:35 Uhr	€ 24,00

5. Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ermäßigt sich über Antragstellung wie folgt:

Bemessungsgrundlage	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	1 Tag/Woche
bis € 1.170,00	€ 44,00	€ 30,00	€ 18,00	€ 12,00
über € 1.170,00 bis € 1.620,00	€ 51,00	€ 39,00	€ 25,00	€ 16,00
über € 1.620,00 bis € 2.060,00	€ 59,00	€ 47,00	€ 33,00	€ 20,00
über € 2.060,00	€ 64,00	€ 53,00	€ 40,00	€ 24,00

6. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich wie folgt:

Das Jahresbruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, vermindert um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur gesetzlichen Interessensvertretung. Das so ermittelte Einkommen wird durch 14 geteilt, wovon für Alleinverdiener und jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ein Betrag von Euro 150,00 abgezogen wird.

Als Nachweis des Jahresbruttoeinkommens dient bei:

- a) UNSELBSTÄNDIGEN - der Lohnzettel des letzten Jahres
- b) SELBSTÄNDIGEN - der Jahresrohgewinn laut letzter Bilanz

7. Eine allfällige Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam und erlischt beim Austritt des Schülers bzw. der Schülerin aus der Nachmittagsbetreuung und mit Ende des Kalenderjahres

8. Diese Beiträgeverordnung gilt ab 08.07.2011.

9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OÖ Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 idgF.

